

# LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 17. Juli 2015

www.ris.bka.gv.at

---

**43. Verordnung: Kärntner Gemeinde-Nebenbezüge-Verordnung; Änderung**


---

**43. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 14. Juli 2015, Zl. 03-ALL-8/5-2015, mit der die Kärntner Gemeinde-Nebenbezüge-Verordnung geändert wird**

Aufgrund des § 89 Abs. 8 Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. 9/2015 wird verordnet:

### Artikel I

Die Kärntner Gemeinde-Nebenbezüge-Verordnung, LGBl. Nr. 66/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lit. a lautet:

„a) sofern auch ein teilweiser Ausgleich der Überstunden in Freizeit nicht möglich ist, im Verhältnis 1:1,25 (1:1,5 während der Nachtzeit) abzugelten, oder“

2. Dem § 17 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle einer Option im Sinne des § 126 K-GMG ist für die Errechnung der Dienstzeit der Gemeindemitarbeiterin der beim Eintritt in den Dienst der Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes errechnete Vorrückungstichtag maßgeblich.“

3. Die Anlage lautet:

### „Anlage

Bei den im Folgenden angeführten Prozentsätzen handelt es sich um solche des jeweiligen Gehalts einer Gemeindemitarbeiterin der Gehaltsklasse 3, Gehaltsstufe 1.

#### Nachtdienstzulage

Zulage für Dienstleistungen, die im Rahmen eines Dienstplanes in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr zu leisten sind.

Die Zulage beträgt:

	%/Stunde
in den Berufsgruppen des Betreuungs- und Pflegebereichs iSd Kärntner Gemeinde-Einreichungsplan-Verordnung, K-GEPV	0,54 %
in den sonstigen Berufsgruppen	0,27 %

#### Zulage für Bereitschafts- oder Journaldienst

Für Rufbereitschaft:

	%/Stunde
bis 100 Stunden je Monat und Bediensteten	0,06 %
ab 100 Stunden je Monat und Bediensteten	0,12 %
Für die Anwesenheit in einer Dienststelle oder einem bestimmten anderen Ort	0,20 %

#### Sonn- bzw. Feiertagszulage

Zulage für die Dienstverrichtung im Rahmen des Dienstplans an Sonn- bzw. Feiertagen.

Die Zulage beträgt:

	%/Stunde
in den Berufsgruppen des Betreuungs- und Pflegebereichs iSd. Kärntner	0,28 %

Gemeinde-Einreichungsplan-Verordnung, K-GEPV  
in den sonstigen Berufsgruppen 0,23 %

### **Erschwernis- und Gefahrenzulagen**

#### **Erschwerniszulagen**

	%/Verrichtung
Waschen, Rasieren, Anziehen und Einsargen	0,47 %
Exhumierung einer Leiche innerhalb von 2 Jahren nach der Beisetzung	0,94 %
Exhumierung einer Leiche nach 2 Jahren nach der Beisetzung	0,56 %
Grabherstellung, Neuaushub	0,47 %
Wiederaushub	0,28 %

#### **Gefahrenzulagen**

	%/Verrichtung
Waschen, Rasieren, Anziehen und Einsargen	0,47 %
Exhumierung einer Leiche innerhalb von 2 Jahren nach der Beisetzung	0,94 %
Exhumierung einer Leiche nach 2 Jahren nach der Beisetzung	0,56 %
Grabherstellung, Neuaushub	0,47 %
Wiederaushub	0,28 %

#### **Fehlgeldentschädigung**

Bediensteten im Sinne des § 20a Gehaltsgesetz 1956 – GehG, BGBl. Nr. 54/1956, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 32/2015, gebühren für die Dauer der Führung der

	%/Monat
Hauptkasse	0,47 %
Nebenkasse	0,94 %

### **Artikel II**

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1 und 2 mit dem der Kundmachung der Verordnung folgenden Monatsersten.
2. Art. I Z 3 mit 1. März 2015.

**Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr.<sup>in</sup> P r e t t n e r**

LAND  KÄRNTEN

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.